

Bei jeglichen Argumentationen des Untersuchungsführers ist zu beachten, daß sie als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit in die Zielstellungen und Motivation der Aussagetätigkeit Beschuldigter eingehen müssen. Die subjektive Berechnung schließt auch die Möglichkeit der Motivierung zu falschen Aussagen ein, wenn Beschuldigte ausschließlich einen günstigen Ausgang der Ermittlungen herbeiführen wollen und die Aussagetätigkeit nicht mit der Einsicht verbunden ist, nur den Tatsachen entsprechend auszusagen. Das erfordert grundsätzlich in die Rechtsargumentation und -handhabung das grundlegende Interesse des Untersuchungsorgans an der Aufdeckung aller falschen Beschuldigtenaussagen einschließlich falscher belastender Darstellungen einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere dem Vorgehen des Untersuchungsführers bei der Feststellung falscher belastender Beschuldigtenaussagen Bedeutung beizumessen. Das Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung muß hier unbedingt genutzt werden, Beschuldigte zur Erkenntnis zu führen, daß es im Interesse des Untersuchungsorgans liegt, die Wahrheit und nicht Belastungen festzustellen.

Im Einzelfall kann es sich wegen möglicher Gefahren falscher Aussagen auf Grund der Persönlichkeit Beschuldigter, z. B. bei ausgesprochen verantwortungslosen Einstellungen zur Aussage, verbieten, bestimmte Argumentationen durch den Untersuchungsführer anzuwenden.

Aus den bisherigen Ausführungen wird ersichtlich, daß gerade die breitere Nutzung der strafprozessualen Bestimmungen umfangreichere Möglichkeiten für das Einwirken des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten ermöglicht.

Die Nutzung der strafprozessualen Bestimmungen durch den Untersuchungsführer für eine offensive vielseitige Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung verlangt grundsätzlich, dem Beschuldigten die Grundsätze des Strafprozeßrechts und von Einzelbestimmungen differenziert zu erläutern.